



Verordnung über das Register der Leistungserbringer im ambulanten Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

(Registerverordnung Leistungserbringer OKP)

(Variante 2: Registerführung durch das BAG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 40a, 40c Absatz 2, 40e Absatz 2 und 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG)

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb, den Inhalt und die Nutzung des Registers über die nach Artikel 36 KVG zugelassenen Leistungserbringer (Leistungserbringerregister).

² Das Leistungserbringerregister enthält Daten zu den Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–g, m und n KVG.

Art. 2 Verantwortliche Behörde

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) betreibt das Leistungserbringerregister.

² Es koordiniert seine Tätigkeit mit den Datenlieferantinnen und -lieferanten des Leistungserbringerregisters sowie mit den Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle.

³ Es erteilt die individuellen Bearbeitungs- und Zugriffsrechte für das Leistungserbringerregister.

2. Abschnitt: Daten, Datenlieferung und -eintragung

Art. 4 Lieferung und Eintragung von Daten aus dem Medizinalberuferegister

¹ Öffentlich zugängliche Daten zu den zugelassenen Leistungserbringern nach den Artikeln 35 Absatz 2 Buchstaben a–c KVG und nach Artikel 42 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV) werden aus dem Medizinalberuferegister nach Artikel 51 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006³ (MedBG) automatisch an das Leistungserbringerregister geliefert.

² Das BAG stellt die Schnittstellen zwischen dem Medizinalberuferegister und dem Leistungserbringerregister für die Datenlieferung sicher.

³ Es stellt sicher, dass die nach Absatz 1 gelieferten Daten ins Leistungserbringerregister eingetragen werden.

⁴ Die Daten sind im Anhang als Daten der Leistungserbringer nach den Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–c KVG und nach Artikel 42 KVV gekennzeichnet.

Art. 5 Lieferung und Eintragung von Daten aus dem Psychologieberuferegister

¹ Das BAG stellt sicher, dass über eine Standardschnittstelle nach Artikel 11 der Registerverordnung PsyG vom 6. Juli 2016⁴ die öffentlich zugänglichen Daten zu den zugelassenen Leistungserbringern nach Artikel 50b KVV ins Leistungserbringerregister eingetragen werden.

² Die Daten sind im Anhang als Daten der Leistungserbringer nach Artikel 50b KVV gekennzeichnet.

Art. 6 Lieferung und Eintragung von Daten aus dem Gesundheitsberuferegister

¹ Das BAG stellt sicher, dass über eine Standardschnittstelle nach Artikel 12 der Registerverordnung GesBG vom 13. Dezember 2019⁵ die öffentlich zugänglichen Daten zu den zugelassenen Leistungserbringern nach den Artikeln 45, 47–49 und 50a KVV ins Leistungserbringerregister eingetragen werden.

² Die Daten sind im Anhang als Daten der Leistungserbringer nach den Artikeln 45, 47–49 und 50a KVV gekennzeichnet.

Art. 7 Aufgaben des BAG

¹ Das BAG trägt folgende Daten zu den zugelassenen Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–d, f–g, m und n KVG und nach den Artikeln 42, 44a, 45a, 47–50b und 51–52d KVV ein:

² SR 832.102

³ SR 811.11

⁴ SR 935.816.3

⁵ SR 811.216

- a. die Angabe, ob besonders schützenswerte Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 vorhanden sind;
- b. den Vermerk «gelöscht» nach Artikel 40f Absatz 2 KVG sowie das Datum des Vermerks;

² Es trägt das Todesdatum der zugelassenen Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–d KVG und nach den Artikeln 47–50b KVV in das Leistungserbringerregister ein.

³ Es trägt das Auflösungsdatum der zugelassenen Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben f, g, m und n KVG und nach den Artikeln 44a, 45a, 51–55 und 56 KVV in das Leistungserbringerregister ein.

⁴ Es legt die besonders schützenswerten Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 in einem vom restlichen Leistungserbringerregister getrennten sicheren Bereich ab.

⁵ Es entfernt und löscht Registereinträge nach den Bestimmungen von Artikel 40f KVG.

Art. 8 Aufgaben der Kantone

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden tragen ins Leistungserbringerregister ein:

- a. zu den zugelassenen Leistungserbringern nach Artikel 50 KVV folgende Stammdaten:
 1. Name, Vorname,
 2. Geburtsdatum, Jahrgang und Geschlecht,
 3. Korrespondenzsprache,
 4. Nationalitäten,
 5. Name und Adresse der Praxis oder des Betriebs,
 6. Personen-Identifikationsnummer (GLN).
- b. zu den zugelassenen Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–d KVG und nach den Artikeln 42 und 47–50b KVV folgende Stammdaten:
 1. Sprachkenntnisse,
 2. Versichertennummer nach Artikel 50d Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
 3. Art des Leistungserbringers,
 4. die Angaben zur Rechtsform des Leistungserbringers.
- c. zu den zugelassenen Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben f–g, m und n KVG und nach den Artikeln 44a, 45a, 51–55 und 56 KVV folgende Stammdaten:

1. Name des Leistungserbringers und, sofern vorhanden, Firmenna-
me gemäss Handelsregister,
 2. Korrespondenzsprache,
 3. Art des Leistungserbringers,
 4. Name und Adresse der Praxis oder des Betriebs,
 5. die Angabe zur Rechtsform des Leistungserbringers (keine Einzel-
unternehmen).
- d. in Bezug auf die Zulassung der Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2
Buchstaben a–g, m und n KVG und nach den Artikeln 42, 44a, 45a, 47–52d,
55 und 56 KVV zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflege-
versicherung folgende Daten:
1. Kanton, der die Zulassung erteilt hat,
 2. einer der folgenden Zulassungsstatus mit dem Datum des entspre-
chenden Entscheids:
 - erteilt
 - keine Zulassung,
 3. die Angabe, ob der Leistungserbringer seine Tätigkeit zulasten der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung aktiv ausübt oder
nicht, mit Datum der Aktivitätsänderung,
 4. Standortkanton der Praxis oder des Betriebs,
 5. bei Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a
und n KVG die Angabe zum Fachgebiet oder zu den Fachgebieten,
in dem oder in denen die Zulassung erteilt wurde.

² Sie können zudem die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Praxis oder des
Betriebs sowie das Datum der Befristung einer Zulassung ins Leistungserbringerre-
gister eintragen.

³ Sie melden dem BAG ohne Verzug folgende besonders schützenswerte Personen-
daten:

- a. Verwarnungen nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a KVG mit Grund und
Datum des Entscheids;
- b. die Erteilung von Bussen nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b KVG mit
Grund und Datum des Entscheids sowie die Höhe der Busse;
- c. befristete Entzüge der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c KVG mit
Grund und Datum des Entscheids, Angabe des entzogenen Tätigkeitsspek-
trums sowie Beginn und Ende des Entzugs;
- d. definitive Entzüge der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d KVG mit
Grund und Datum des Entscheids und Angabe des entzogenen Tätig-
keitsspektrums.

⁴ Sie melden dem BAG ohne Verzug das Todesdatum eines zugelassenen Leistungserbringers nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–d KVG und nach den Artikeln 47–50b KVV.

⁵ Sie melden dem BAG das Auflösungsdatum eines zugelassenen Leistungserbringers nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben f–g, m und n KVG und nach den Artikeln 44a, 45a, 51–55 und 56 KVV.

Art. 9 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht nach Artikel 89 KVG meldet dem BAG ohne Verzug folgende besonders schützenswerte Personendaten:

- a. Verwarnungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a KVG mit Grund und Datum des Entscheids;
- b. Rückerstattung der Honorare für nicht angemessene Leistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Angabe zur gänzlichen oder teilweise Rückerstattung;
- c. die Erteilung von Bussen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie die Höhe der Busse;
- d. vorübergehende Ausschlüsse nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Beginn und Ende des Ausschlusses;
- e. definitive Ausschlüsse nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d KVG mit Grund und Datum des Entscheids;
- f. in Qualitätsverträgen vorgesehene Sanktionen, die bei Verletzung des Qualitätsvertrags ergriffen werden (Art. 58a Abs. 2 Bst f⁷ i.V.m Art. 59 Abs. 1 KVG) mit Grund und Datum des Entscheids sowie der Sanktion.

Art. 10 Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik (BFS) trägt die Unternehmensidentifikations-Nummer (UID) in das Leistungserbringerregister ein.

Art. 11 Stiftung Refdata

Die Stiftung Refdata trägt zu den Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben f–g, m und n KVG und den Artikeln 44a, 45a, 51–55 und 56 KVV die Personen-Identifikationsnummer (GLN⁸) in das Leistungserbringerregister ein.

⁷ (BBl 2019 4469)

⁸ GLN steht für Global Location Number

3. Abschnitt: Qualität, Bekanntgabe, Nutzung und Änderung der Daten

Art. 12 Datenqualität

¹ Die Datenlieferantinnen und -lieferanten nach den Artikeln 8-11 stellen sicher, dass die Daten im eigenen Zuständigkeitsbereich vorschriftsgemäss bearbeitet werden.

² Sie stellen insbesondere sicher, dass nur richtige und vollständige Daten ins Leistungserbringerregister eingetragen oder dem BAG geliefert oder gemeldet werden.

Art. 13 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

¹ Die öffentlich zugänglichen Daten sind über das Internet oder auf Anfrage hin zugänglich.

² Die Daten, die nur auf Anfrage hin öffentlich zugänglich sind, sind im Anhang als solche gekennzeichnet.

Art. 14 Zugang über eine Standardschnittstelle

¹ Das BAG ermöglicht den folgenden Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle:

- a. den Datenlieferantinnen und -lieferanten nach den Artikeln 8–11;
- b. den öffentlichen und privaten Stellen, die mit der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben betraut sind.

² Datenlieferantinnen und -lieferanten nach Absatz 1 Buchstabe a haben über die Standardschnittstelle nur Zugang zu Daten, die zugelassene Leistungserbringer in ihrem Aufgabengebiet betreffen und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des KVG erforderlich sind.

³ Öffentliche und private Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b erhalten über die Standardschnittstelle nur Zugang zu Daten, die zugelassene Leistungserbringer in ihrem Aufgabengebiet betreffen und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das BAG gewährt den Zugang auf schriftlichen Antrag hin. Es veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen, denen der Zugang gewährt wurde.

Art. 15 Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und zu Forschungszwecken

¹ Das BAG stellt den folgenden Stellen die öffentlich zugänglichen Daten aus dem Leistungserbringerregister zur Verfügung :

- a. dem BFS: für statistische Zwecke;
- b. öffentlichen und privaten Stellen: in anonymisierter Form für Forschungszwecke, soweit ein öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben nachgewiesen ist und die Daten für das Forschungsvorhaben erforderlich ist.

² Es stellt dem BFS die Daten jährlich zur Verfügung, den Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b die Daten hingegen nur auf schriftlichen Antrag.

Art. 16 Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die zuständigen Behörden

¹ Den Antrag auf Auskunft über besonders schützenswerten Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 müssen die für die Erteilung der Zulassung zuständigen Behörden elektronisch innerhalb des Leistungserbringerregisters stellen.

² Das BAG gibt den zuständigen Behörden die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikeln 8 Absatz 3 und 9 über eine sichere Verbindung bekannt.

Art. 17 Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an das kantonale Schiedsgericht

¹ Den Antrag auf Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 muss das kantonale Schiedsgericht elektronisch innerhalb des Leistungserbringerregisters stellen.

² Das BAG gibt dem kantonalen Schiedsgericht die besonders schützenswerten Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 über eine sichere Verbindung bekannt.

Art. 18 Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die betroffenen Leistungserbringer

¹ Jeder im Register eingetragene Leistungserbringer kann beim BAG schriftlich Auskunft über Einträge von besonders schützenswerten Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 zu seiner Person beantragen.

² Das BAG gibt dem betroffenen Leistungserbringer die beantragten besonders schützenswerten Personendaten nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 9 über eine sichere Verbindung bekannt.

Art. 19 Änderung von Daten

¹ Die Datenlieferantinnen und -lieferanten sind verantwortlich für die Änderung der Daten, die sie nach den Artikeln 4–11 geliefert, in das Leistungserbringerregister eingetragen oder gemeldet haben.

² Änderungsanträge von Dritten müssen von den Datenlieferantinnen und -lieferanten auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

³ Sämtliche Änderungen werden protokolliert.

Art. 20 Berichtigungsantrag durch betroffene Leistungserbringer

Jeder im Register eingetragene Leistungserbringer kann Antrag auf Berichtigung der ihn betreffenden Daten stellen.

4. Abschnitt: Kosten und Gebühren

Art. 21 Kostenaufteilung und technische Anforderungen

¹ Das BAG stellt die Programmierung, den Betrieb sowie die Weiterentwicklung des Leistungserbringerregisters sicher.

² Es trägt die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.

³ Die Kosten für die Anpassungen und die Anbindung der eigenen Informatiklösung an die technischen Schnittstellen, die für den Eintrag der Daten zur Verfügung steht, gehen zulasten der nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a berechtigten Datenlieferantinnen und -lieferanten

⁴ Die Kosten für die Anpassungen und die Anbindung der eigenen Informatiklösung an die Standardschnittstelle nach Artikel 14 gehen zulasten der berechtigten Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie der Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 22 Gebühren

¹ Von den Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:

- a. eine einmalige Gebühr von maximal 2000 Franken für den Beratungsaufwand, für die Programmierung der Standardschnittstelle sowie für die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer;
- b. eine jährliche Gebühr von maximal 5000 Franken für den Support, für die erweiterte Serverkapazität sowie für die Sicherung der Datenqualität.

² Von der Gebührenpflicht befreit sind Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a.

³ Für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach den Artikeln 14 Absatz 3 und 15 Absatz 2 sowie für die Erstellung des Zertifikats für Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erhebt das BAG eine Gebühr nach Aufwand.

⁴ Wo sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90–200 Franken.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹.

5. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 23

Alle am Leistungserbringerregister beteiligten Stellen treffen die organisatorischen und technischen Massnahmen, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen

⁹ SR 172.041.1

erforderlich sind, damit ihre Daten vor Verlusten gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 26. Januar 2011¹⁰ über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

¹ Für die Meldung von UID-Einheiten und deren UID-Daten an das BFS sind die Register der UID-Stellen nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 UIDG in folgender Reihenfolge massgebend:

- b. Branchenregister: kantonale Landwirtschaftsregister, Datensammlungen von kantonalen Veterinärämtern, Datensammlungen von Kantonschemikern oder kantonalen Labors, Register des Bundesamtes für Landwirtschaft, Medizinalberuferegister (MedReg), Gesundheitsberuferegister (GesReg), Nationales Register der Gesundheitsberufe (NAREG), Leistungserbringerregister (LeReg), kantonale Anwaltsregister, kantonale Notariatsregister;

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Die Öffentlichkeit erhält spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Zugang zum Leistungserbringerregister.

² Das BAG regelt mit der SASIS AG vertraglich die Lieferung von Daten zu den nach Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 19. Juni 2020¹¹ des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:

¹⁰ SR 431.031

¹¹ AS ... (BBl 2020 5513)

Der Bundeskanzler:

Anhang

(Art.4 Abs. 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 13 Abs. 2)

Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten [**1. Inhalt und Zugriff**

A	Eintragen, Ändern, Löschen, Lesen
B	Änderungsantrag, Lesen
C	Lesen
S	Melden via eine sichere Verbindung von besonders schützenswerten Personendaten nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 9, elektronischer Änderungsantrag, elektronischer Antrag auf Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten, die durch einen anderen Kanton oder Schiedsgericht verfügt wurden.
I	Öffentlich zugänglich im Abrufverfahren
O	Öffentlich zugänglich auf Anfrage
Leer	Kein Zugriff
X	Obligatorischer Inhalt
Y	Fakultativer Inhalt

2. Datenlieferantinnen und -lieferanten

BAG	Bundesamt für Gesundheit
Kantone	Die für die Erteilung der Zulassung und für die Aufsicht zuständigen Behörden
Schiedsgerichte	Die für die Ergreifung der Sanktionen nach Artikel 59 Absatz 1 KVG zuständigen Schiedsgerichte nach Artikel 89 KVG
BFS	Bundesamt für Statistik
Refdata	Stiftung Refdata
MedReg	Medizinalberuferegister nach Art. 51 MedBG; automatische Datenlieferung von öffentlich zugänglichen Daten über eine Schnittstelle gestützt auf Art. 51 MedBG
PsyReg	Psychologieberuferegister nach Art. 38 PsyG; Datenlieferung von öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle nach Art. 11 Registerverordnung PsyG

GesReg Gesundheitsberuferegister nach Art. 23 GesBG; Datenlieferung von öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle nach Art. 12 Registerverordnung GesBG

	Datenfelder Leistungserbringerregister	Inhalt und Zugriff			Verantwortlicher Datenlieferant								
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Abrufverfahren (Internet)	Öffentlich zugängliche Daten (auf Anfrage)	BAG		Kantone	Schiedsgerichte	BFS	Refdata	MedReg ¹²	PsyReg ¹³	GesReg ¹⁴
1.	Stammdaten der zugelassenen Leistungserbringer nach den Art. 35 Abs. 2 Buchstabe a-d KVG und den Art. 42 und 47-50b KVV												
1.1	Vorname, Name	X	I		B		A	B	B	B	A	A	A
1.2	Geburtsdatum	X		O	B		A	B	B	B	A	A	A
1.3	Jahrgang	X	I		B		A	B	B	B	A	A	A
1.4	Geschlecht	X	I		B		A	B	B	B	A	A	A
1.5	Korrespondenzsprache	X		O	B		A	B	B	B	A	A	A
1.6	Sprachkenntnisse ¹⁵	X	I		B		A		B				
1.7	Nationalitäten	X	I		B		A	B	B	B	A	A	A
1.8	Versichertennummer der AHV	X			B		A						
1.9	Personen-Identifikationsnummer (GLN) für natürliche Person	X	I		B		B		C	A	A	A	A
1.10	Unternehmensidentifikationsnummer (UID)	X	I		B		B		A	B			

¹² Das MedReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a-c und n KVG und den Art. 42 und 44a KVV.

¹³ Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b und 52d KVV.

¹⁴ Das GesReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG und 45a, 47–49, 50a und 51–52b KVV.

¹⁵ Dieses Datenfeld betrifft nur zugelassene Ärztinnen und Ärzte nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG.

Datenfelder Leistungserbringerregister		Inhalt und Zugriff			Verantwortlicher Datenlieferant								
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Abrufverfahren (Internet)	Öffentlich zugängliche Daten (auf Anfrage)	BAG		Kantone	Schiedsgerichte	BFS	Refdata	MedReg ¹⁶	PsyReg ¹⁷	GesReg ¹⁸
1.11	Praxis- oder Betriebsname	X	I		B		A	C	B	C			
1.12	Praxis- oder Betriebsadressen (Strasse, PLZ, Ort)	X	I		B		A	C	B	C	A	A	A
1.13	Praxis- oder Betriebstelefonnummern	Y	I		B		A		B	C	A	A	A
1.14	E-Mail-Adressen	Y		O	B		A		B	C	A	A	A
1.15	Angabe zur Rechtsform des Leistungserbringers	X		O	B		A	C	B	C			
1.16	Angabe zur Art des Leistungserbringers nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a–d KVG und den Artikeln 42 und 47-50b KVV	X	I		B		A	C	C	C			
1.17	Todesdatum	X			A		B		B	B			
2. Stammdaten der zugelassenen Leistungserbringer nach den Art. 35 Abs. 2 Bst. f-g und m-n KVG und den Art. 44a, 45a, 51-55 und 56 KVV													
2.1	Name des Leistungserbringers, sofern vorhanden Firmenname gemäss Handelsregister	X	I		B		A	B	B	B			
2.2	Praxis- oder Betriebsadressen (Strasse, PLZ, Ort)	X	I		B		A	C	B	C			
2.3	Praxis- oder Betriebstelefonnummern	Y	I		B		A		B	C			
2.4	E-Mail-Adressen	Y		O	B		A		B	C			

¹⁶ Das MedReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a-c und n KVG und 42 und 44a KVV.

¹⁷ Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b und 52d KVV.

¹⁸ Das GesReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG und den Art. 45a, 47-49, 50a und 51–52b KVV.

	Datenfelder Leistungserbringerregister	Inhalt und Zugriff				Verantwortlicher Datenlieferant							
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Abrufverfahren (Internet)	Öffentlich zugängliche Daten (auf Anfrage)	BAG		Kantone	Schiedsgerichte	BFS	Refdata	MedReg ¹⁹	PsyReg ²⁰	GesReg ²¹
2.5	Korrespondenzsprache	X		O	B		A	B	B	B			
2.6	GLN für juristische Person	X	I		B		B		C	A			
2.7	UID für juristische Person (keine Einzelunternehmen)	X	I		B		B		A	B			
2.8	Angabe zur Rechtsform des Leistungserbringers (darf kein Einzelunternehmen sein)	X		O	B		A	C	B	C			
2.9	Angabe zur Art des Leistungserbringers nach Art. 35 Abs. 2 Bst. f-g und m-n KVG und Art. 44a, 45a, 51-55 und 56 KVV	X	I		B		A	C	C	C			
2.10	Eröffnungsdatum	X		I	B		A		B	B			
2.11	Auflösungsdatum	X		I	A		B		B	B			
3. Daten zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung													
3.1	Zulassungskanton	X	I		B		A	C	C	C			
3.2	Status der Zulassung (erteilt, keine Zulassung), mit Datum des Entscheides	X	I		B		A	C	C	C			

¹⁹ Das MedReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a-c und n KVG und den Art. 42 und 44a KVV.

²⁰ Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b und 52d KVV.

²¹ Das GesReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG und den Art. 45a, 47-49 und 50a, 51-52b KVV.

Datenfelder Leistungserbringerregister		Inhalt und Zugriff			Verantwortlicher Datenlieferant								
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Abrufverfahren (Internet)	Öffentlich zugänglich Daten (auf Anfrage)	BAG		Kantone	Schiedsgerichte	BFS	Refdata	MedReg ²²	PsyReg ²³	GesReg ²⁴
3.3	Angabe, ob der Leistungserbringer seine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aktiv ausübt oder nicht, mit Datum der Aktivitätsänderung	X	I		B		A	C	C	C			
3.4	Standort-Kanton der Praxis oder des Betriebs	X		O	B		A	C	C	C			
3.5	Datum der Befristung einer Zulassung	Y	I		B		A	C					
3.6	Angabe zu dem/n Fachgebiet/en, in dem/denen die Zulassung erteilt wurde (Eidgenössischen Weiterbildungstitel, anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach Abs. 21 Abs. 1 MedBG oder Gleichwertigkeitsbescheinigung für Weiterbildungstitel nach Art. 36 Abs. 3 MedBG) ²⁵	X	I		B		A	C	C	C			
4. Besonders schützenswerte Personendaten													
4.1	Vorhandensein besonders schützenswerter Personendaten nach Art. 8 Abs. 3 (ja/nein)	X			A		B	C					
4.2	Vorhandensein besonders schützenswerter Personendaten nach Art. 9 (ja/nein)	X			A		C	B					

²² Das MedReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a–c und n KVG und den Art. 42 und 44a KVV.

²³ Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b und 52d KVV.

²⁴ Das GesReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG und den Art. 45a, 47–49, 50a und 51–52b KVV.

²⁵ Dieses Datenfeld betrifft nur zugelassene Ärztinnen und Ärzte nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG.

Datenfelder Leistungserbringerregister		Inhalt und Zugriff			Verantwortlicher Datenlieferant								
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Ab-rufverfahren (Interne)	Öffentlich zugänglich Daten (auf Anfrage)	BAG		Kantone	Schiedsgerichte	BFS	Refdata	MedReg ²⁶	PsyReg ²⁷	GesReg ²⁸
4.3	Vermerk «gelöscht» nach Art. 40f Abs. 2 KVG betr. befristeter Entzug der Zulassung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. c KVG sowie das Datum des Vermerks	X			A		B	C					
4.4	Vermerk «gelöscht» nach Art. 40f Abs. 2 KVG betr. vorübergehender Ausschluss nach Art. 59 Abs. 1 Bst. d KVG sowie das Datum des Vermerks	X			A		C	B					
4.5	Verwarnung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a KVG mit Grund und Datum des Entscheids	X			A		S	S					
4.6	Busse nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Höhe der Busse	X			A		S	S					
4.7	Befristeter Entzug nach Art. 38 Abs. 2. Bst. c KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Angabe zum entzogenen Tätigkeitsspektrum sowie von Beginn und Ende des Entzugs	X			A		S	S					
4.8	Definitiver Entzug der Zulassung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. d KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Tätigkeitsspektrum (gan-zes/Teil entzogen)	X			A		S	S					
4.9	Verwarnung nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a KVG mit Grund und Datum des Entscheids	X			A		S	S					

²⁶ Das MedReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a–c und n KVG und den Art. 42 und 44a KVV.
²⁷ Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b und 52d KVV.
²⁸ Das GesReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG und den Art. 45a, 47-49, 50a und 51-52b KVV.

Datenfelder Leistungserbringerregister		Inhalt und Zugriff			Verantwortlicher Datenlieferant								
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Ab-rufverfahren (Internet)	Öffentlich zu-gängliche Daten (auf Anfrage)	BAG		Kantone	Schiedsgerichte	BFS	Refdata	MedReg ²⁹	PsyReg ³⁰	GesReg ³¹
4.10	Rückerstattung der Honorare für nicht angemessene Leistungen nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Angabe zur gänzlichen oder teilweise Rückerstattung	X			A		S	S					
4.11	Busse nach Art. 59 Abs. 1 Bst. c KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie Höhe der Busse	X			A		S	S					
4.12	Vorübergehender Ausschluss nach Art. 59 Abs. 1 Bst. d KVG mit Grund und Datum des Entscheids sowie von Beginn und Ende des Ausschlusses	X			A		S	S					
4.13	Definitiver Ausschluss nach Art. 59 Abs. 1 Bst. d KVG mit Grund und Datum des Entscheids	X			A		S	S					
4.14	In Qualitätsverträgen vorgesehene Sanktionen, die bei Verletzung des Qualitätsvertrags ergriffen werden (Art. 58a Abs. 2 Bst f i.V.m. Art. 59 Abs. 1 KVG) mit Grund und Datum des Entscheids sowie der Sanktion	X			A		S	S					

²⁹ Das MedReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a–c und n KVG und den Art. 42 und 44a KVV.

³⁰ Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b und 52d KVV.

³¹ Das GesReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 KVG und den Art. 45a, 47–49, 50a und 51–52b KVV.

